

DER RADFAHRER

Organ für das gesamte Radfahrwesen, für Sport, Industrie und Handel

Amtliche Zeitung des Sächsischen Radfahrer-Bundes

Schriftleitung und Anzeigen-Annahme: Sächsischer Radfahrer-Bund, E. V., Leipzig, Reichelstraße 15. — Fernruf 27 913.

Hauptversammlung der Vereinigung Deutscher Radsport-Vereände in Schweinfurt.

Einnütziger Verlauf der Tagung. — Der Deutsche Radporttag 1925 in Leipzig. — Die Verbandsführer bei Fichtel & Sachs.

Die BDRB., die bekanntlich im April d. J. in Kassel das Licht der Welt erblickte, und den Zusammenschluß aller deutschen Radfahrerverbände erzielt, sowie denselben ein Schutzbund ist, hatte das Präsidium am 31. August zu einer außerordentlichen Hauptversammlung geladen. Bereits am 30. August tagte im Hotel „Deutsches Haus“ eine Ausschusssitzung zur Beratung des vorgelegten Entwurfes der allgemeinen Wettkahbestimmungen sowie eine Sitzung des engeren Präsidiums zur Beratung des vorliegenden Satzungsentwurfes.

Der durch die Ortsgruppe Schweinfurt der Union arrangierte Empfangsabend verlief in bester Harmonie sowie auch die beiden vorbereiteten wurde im „Brauhausestaurant“ morgens 9.30 Uhr durch den Präsidenten Sitzungen Einnützigkeit zeigten. Die außerordentliche Hauptversammlung Westendorff-Hannover mit herzlichen Worten der Begrüßung an die erschienenen Verbandsvertreter eröffnet und folgende Tagesordnung, die Annahme fand, vorgeschlagen:

1. Feststellung der Anwesenheitsliste,
2. Verlesung des Protokolls von der Gründungsversammlung,
3. Bericht über die Lage der BDRB.,
4. Beratung und Beschlussfassung des Satzungsentwurfes,
5. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfes der allgemeinen Wettkahbestimmungen,
6. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
7. Aufnahme des Überlaufscher Radfahrer-Vereandes,
8. Verwaltungsangelegenheiten,
9. Verschiedenes.

Die ausgelegte Anwesenheitsliste ergab folgendes Resultat: Westendorff, Schirmer (Hannover), Stadtrat Haas (Bamberg) als Präsident der BDRB., Pfleiderer (Schweinfurt), Pfeiffer (Würzburg) D.R.V.; Hader und Herbst (Bamberg), Concordia; Kolb (München), Verband zur Wahrung der Interessen bayerischer Rad- und Motorfahrer e. V.; Rathsmat (Dresden), Sächsischer Radfahrer-Bund; Dorner (Laubenheim), Hessisch und Nassauischer Radfahrer-Bund e. V.; Lange (Görlitz), Neul (Steinigtwolmsdorf), Lausitzer Radfahrer-Bund; Geiser (Oggersheim), Pfälzischer Radfahrer-Bund e. V.; Hermann Baur (Endorf), Bayerisch-Württembergischer Radfahrer-Bund e. V.; Sauer (Stuttgart), Radfahrer-Vereand-Bund Württemberg, Überbadischer Radfahrer-Bund e. V., Verband Süddeutscher Radfahrer.

Außerdem waren vertreten: der Hauptchristleiter der Radwelt Berlin, Raumdorf, und von der Firma Fichtel & Sachs, Schweinfurt, Denninger.

Auf die Verlesung des Protokolls von der Gründungsversammlung wurde verzichtet. Den Bericht über die Lage der BDRB. erstattete nach einleitenden Worten des Präsidenten der Geschäftsführer Schirmer. Aus seinen Ausführungen war zu entnehmen, daß die BDRB. in der kurzen Zeit ihres Bestehens rapide Fortschritte gemacht hat. Besonders in dem Verkehr mit Behörden, Industrie und dem Ausland bezüglich zollerlosen freien Grenzübergangs mit Fahrrädern für die Anschlußverbände sind große Vorteile errungen. Der sehr schwer zu erreichende Grenzübergang nach der Tschechoslowakei ist durch einen Vertrag mit der tschechischen Union zum Abschluß gelangt. Unterhandlungen mit Italien schwelen. Die Verhandlungen mit dem Deutschen Berufsradsport-Vereand zwecks Anschlusses sind durch die inzwischen geschehene Vereinigung mit dem Verband Deutscher Radrennbahnen überholt. Jedoch stehen den Anschlußverbänden der BDRB. sämtliche Sportstätten des Verbandes Deutscher Radrennbahnen wieder zur Verfügung. Die Anschlußverhandlungen mit dem Deutschen Motorfahrer-Bund können noch nicht zum Abschluß gelangen, jedoch ist eine Verbindung sichergestellt. Nur über die Form eines Anschlusses, ob als Anschlußverband direkt oder in Form eines Kartells, muß das Präsidium des DMV. noch beschließen. Besonders erwähnenswert erscheint auch die Anerkennung der BDRB. durch den DMV., dokumentiert durch die Stiftung von 2000 M., und in anerkennenden Worten sprach sich Verantwortlicher

über die Zusammenarbeit und die Unterstützung der deutschen Fach presse aus.

Im Anschluß hieran stattete Stadtrat Haas, Bamberg, der Verwaltung den Dank für die bisher geleisteten umfangreichen Arbeiten ab. Der zur Beratung und Beschlussfassung stehende Satzungsentwurf stand nach weniger wichtigen Abänderungen und Ergänzungen einstimmige Annahme und lautet wie folgt:

§ 1. Die am 13. April 1924 in Kassel gegründete Vereinigung führt den Namen „Vereinigung Deutscher Radsport-Vereände e. V.“ mit der unterbezeichnung „Schutzbund deutscher Rad- und Strafradfahrer“. Durch Eintragung in das Vereinsregister hat die Vereinigung Deutscher Radsport-Vereände die Rechtsfähigkeit erlangt. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Vereinigung.

§ 2. Sitz der BDRB. ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

§ 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Zwei der BDRB. ist: 1. ihrer Gesamtheit Achtung und Einfluß auf allen einschlägigen Gebieten zu verschaffen; 2. den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände alle möglichen Vorteile auf sportlichem wie wirtschaftlichem Gebiete zugängig zu machen, 3. gemeinsame sportliche Betätigung und freundliche Beziehungen der angeschlossenen Verbände anzubauen und zu pflegen; 4. die angeschlossenen Verbände und ihre Mitglieder in sportlicher Beziehung zu rufen und vor jedwedem Angriff von außen her zu schützen.

§ 5. Die angeschlossenen Verbände behalten als solche ihre volle Selbständigkeit und haben in der BDRB. Gleichberechtigung.

§ 6. Das Ausbreitungsgebiet ist das Deutsche Reich. Es werden seinem der angeschlossenen Verbände territoriale Grenzen in der Werbung ihres Mitglieder gezogen.

§ 7. Der Weiterritt von einem in einen anderen Anschlußverband ist jederzeit gestattet, sofern das betr. Mitglied seinen Verpflichtungen genügt hat. Es besteht jedoch für solche Mitglieder bzw. Vereine eine dreimonatliche Karenzzeit, bezüglich Teilnahme an Wettkämpfen. — Auf Antrag kann der Verband, aus dem das betr. Mitglied bzw. Verein geschieden ist, dasselbe von der Karenzzeit entbinden.

§ 8. Die Anschlußverbände zahlen nach Feststellung ihrer Mitgliederzahl eine Kopfsteuer (Jahresbeitrag), die alljährlich in der Hauptversammlung festgelegt wird. Neueintretende Verbände zahlen den für das laufende Jahr festgelegten Beitrag nach.

§ 9. Der Austritt eines Anschlußverbandes kann nur nach vorheriger vierjähriger Kündigung mit Sitz eines Kalenderjahrs erfolgen.

§ 10. Verbände, die durch ihr Verhalten die BDRB. schädigen, können ein Antrag durch Vorstandsbeschuß nach vorangegangener erfolgloser Warnung ausgeschlossen werden. Berufung an die nächste Hauptversammlung ist zulässig.

§ 11. Der Vorstand der BDRB. wird aus einem Präsidium gebildet, in das jeder Anschlußverband eines seiner Mitglieder entsendet.

§ 12. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der BDRB., zwei Stellvertreter und einen dreigliedrigen Sportausschuß. Ein dreigliedriges Ehrenschiedsgericht wird von Fall zu Fall gewählt. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Präsident.

§ 13. Zur Leitung der Geschäfte wählt das Präsidium einen Geschäftsführer, der zunächst am Wohnsitz des Präsidenten ansässig sein muß.

§ 14. Die Präsidialmitglieder müssen der Geschäftsstelle alljährlich nachhaltig gemacht werden. Der Präsident und seine Stellvertreter werden alljährlich in der ersten Hauptversammlung gewählt.

§ 15. Im Anschluß an die Präsidentenwahl erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers.

§ 16. Es sollen alljährlich zwei Hauptversammlungen stattfinden, und zwar je eine zu Beginn des 1. und 2. Kalenderhalbjahrs.